

Ottendorfer Zeitung

Lokal-Anzeiger für Ottendorf-Okrilla und Umgegend

Die „Ottendorfer Zeitung“ erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.
Der Preis pro Heft ist mit Beginn jeden Monats bekannt gegeben.
Im Falle höherer Gewalt (Krieg od. sonstiger äußerer Störungen des Verkehrs der Zeitung, d. Telekommunikation od. d. Verdrängung) hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung od. Rückzahlung d. Bezugspreises.

Unterhaltungs- und Anzeigebblatt

Diese Zeitung veröffentlicht die amtlichen Bekanntmachungen des Gemeinderates zu Ottendorf-Okrilla.

Mit den Beilagen „Neue Illustrierte“, „Mode und Helm“ und „Der Kolibri“.

Postcheck-Konto Leipzig Nr. 29148.

Schriftleitung, Druck und Verlag Hermann Rähle, Ottendorf-Okrilla.



Gemeinde - Ottendorf - Straße Nr. 21

Nummer 28

Freitag, den 4. März 1932

31. Jahrgang

Oertliches und Sächsisches.

Ottendorf-Okrilla, am 5. März 1932.

— Heute Donnerstag ist es Herr Max Lesche, Inhaber eines der bekanntesten hiesigen Bauunternehmens, und seiner Gemahlin vergönnt, daß schöne Fest der Silberhochzeit zu feiern. Auch an dieser Stelle bringen wir dem Jubelpaar mit besten Wünschen für die weitere Zukunft unsere Gratulation dar.

— Fröhlich sind seit dem frühen Morgen bereits die Dekorateurs an der Arbeit um die Räumllichkeiten des Gasthofs zum Hof in ein farbenprächtiges Bild zu verwandeln, das dann am Sonnabend den stimmungsvollen Rahmen geben soll zum Gesindel-Ball im Schwarzen Köhl. Aber an diesem einzigartigen Fest teilnehmen will ganz gleich ob im Kostüm oder im Sonntagsstaat, verlorge sich rechtzeitig die Kartens im Vorverkauf. (Näheres siehe Inserat).

— Wieder feiern die Strauß-Walzer in aller Welt große Triumphe. Und so dürfte wohl jeder der die einschmelzenden Melodien dieser Walzer gehört hat, die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, einen Einblick in das Leben des Komponisten zu werfen. Die Schauburg-Lichtspiele bringen ab heute einen Tonfilm aus dem Leben Johann Strauß, der nicht nur äußerst sehenswert ist, sondern der auch durch die darin enthaltene Strauß'sche Musik einen besonderen Reiz bietet.

Die Schulgelder an Volks- und Berufsschulen

Das Ministerium für Volkshilfen hat in Ausführung der sächsischen Sparnotverordnung vom 21. September 1931 mit Wirkung vom 1. April 1932 bestimmt, daß die Schulbezirke berechtigt und verpflichtet sind, für Schüler, die die Klassen des 9. und 10. Schuljahres höherer Abteilungen der Volksschule oder die Volksschulen der Berufsschule besuchen, das Schulgeld zu erheben, auch soweit es dem Staat zusteht. In den Volksschulbezirken der Berufsschule beträgt das Schulgeld für die Klassen mit Vorkursunterricht auch wenn mehr als 30 Stunden verbindlichen Unterrichts erteilt werden, jährlich 60 RM. In den Klassen, in denen kein Vorkursunterricht erteilt wird, ermäßigt sich das jährliche Schulgeld in demselben Verhältnis, in dem die Zahl der wöchentlichen verbindlichen Unterrichtsstunden zu der Zahl von 30 Wochenstunden steht. Der Staatsanteil am Schulgeld berechnet sich jährlich in Klassen der Berufsschule mit Vorkursunterricht nach einem Schulbeitrag von 60 RM, in Klassen, in denen kein Vorkursunterricht erteilt wird, sowie in Volksschulbezirken mit zwei- oder dreijährigem Vorkursunterricht nach einem Satz von 20 RM. Das Schulgeld für die Klassen des dritten Jahrgangs steht in voller Höhe dem Schulbezirk zu. Bei Berechnung des Staatsanteils an dem von den Volksschulbezirken des 9. und 10. Schuljahres zu entrichtenden Schulgeld wird ein Satz von jährlich 60 RM zu Grunde gelegt. Neben dem nach der Sparverordnung eingeführten Schulgeld können die Schulbezirke auch Fremdenschulgeld erheben.

Ändernde Tilgungsjahre für Baudarlehen

Das Sächsische Arbeits- und Wohlfahrtsministerium erläßt folgende Verordnung:
Mit Rücksicht auf die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse und die große Arbeitslosigkeit will es das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium für die von ihm im Rechnungsjahre 1926 aus Anleihemitteln gewährten Staatsbaudarlehen und für die in den Rechnungsjahren 1926 und 1927 aus Aufwertungsmitteln gewährten Darlehen des Wohnungsbaustocks, für die bestimmungsgemäß nach Ablauf von fünf Jahren der Tilgungssatz auf 2 v. H. erhöht werden sollte, auch für die Rechnungsjahre 1932 und 1933 bei dem bisherigen Tilgungssatz von 1 v. H. jährlich belassen. Dies gilt auch für die vom Arbeits- und Wohlfahrtsministerium bewilligten Sonderbaudarlehen für kinderreiche Familien, Kriegsbeschädigte, Landarbeiter, Wirtschaftsheimstätten und Umsiedler. Den Gemeinden und Bezirksverbänden wird dringend empfohlen, hinsichtlich der aus ihren eigenen Aufwertungsmitteln gewährten Baudarlehen in gleicher Weise zu verfahren. Soweit Gemeinden und Bezirksverbände Baudarlehen gewährt haben, die aus Staatsanleihen oder Wohnungsbaustrommitteln stammen, dürfen sie in den Rechnungsjahren 1932 und 1933 keinen höheren Tilgungssatz als 1 v. H. und keine Zinsen fordern.

Dresden. In der Verhandlung vor dem Berufungsgericht des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung wurde die Berufung der Spar- und Kreditgemeinschaft Bausparkassen A.-G. Dresden zurückgewiesen. Die Unterlegung des Geschäftsbetriebes dieser Gesellschaft ist somit rechtskräftig geworden.

Bewilligung von Kleingartenstellen in Sachsen

Dresden. In der Zeit vom 25. Februar bis 1. März sind wiederum zahlreiche Kleingärtler- und Kleingartenstellen bewilligt worden. Unter letzteren befinden sich 120 in Bilitz, 100 in Wurzen, 100 in Leipzig und 100 in Spremberg.

Dresden. Fremdenverkehrsausschuß. Wie bekannt, haben sich vor einiger Zeit auf Veranlassung des Dresdner Verkehrsvereins alle Verkehrs- und Wirtschaftskreise Dresdens zwecks Hebung des Fremdenverkehrs zusammengeschlossen. Inzwischen hat sich ein „Fremdenverkehrsausschuß für Dresden und Umgebung“ gebildet. Vor diesem Ausschuss teilte Direktor Planig vom Dresdner Verkehrsverein mit, daß nach dem Ruf der Sudapost und Berlins auch für Dresden Pauschalreise für das Wochenende und den dreitägigen Aufenthalt eingeführt werden sollen. Um den Fremden über alles zu unterrichten, was in Dresden los sei, soll die bestehende Zeitschrift „Das Neue Programm“ künftig unter der Bezeichnung „Wochenprogramm Dresden“ als amtliches Nachrichtenblatt des Dresdner Verkehrsvereins erscheinen. Was die Beteiligung an bevorstehenden Fremdenverkehrsausstellungen betrifft, so wird Dresden auf der Leipziger Messe, der Berliner Wochenend-Ausstellung und voraussichtlich auch auf Verkehrsausstellungen in Norwegen und Schweden vertreten sein.

Dresden. Rektoratsübergabe. In der Aula der Technischen Hochschule fand die feierliche Übergabe des Rektorats statt, an der Vertreter der staatlichen und städtischen Behörden, der Universität Leipzig, der Bergakademie Freiberg, der Kunst- und Kunstgewerbeakademie Dresden, der Studentenschaft usw. teilnahmen. Nachdem der scheidende Rektor, Prof. Dr. ing. Binder, den Jahresbericht für das Jahr 1931/32 erstattet hatte, hielt der neue Rektor, Prof. Dr. ing. Reuther, seinen Antrittsvortrag über „Ausgrabung und Bauforschung“.

Heidenau. Neues Wasserwerk. In zweijähriger Bauzeit hat die Stadt Heidenau mit einem Kostenaufwand von rund 440 000 RM im Stadtteil Gommern ein neues Wasserwerk errichten lassen, das jetzt seiner Bestimmung übergeben worden ist. Das Werk ist wissenschaftlich und technisch nach den modernsten Grundrissen errichtet. Man nimmt an, daß durch das Werk eine völlig ausreichende Wasserversorgung der Stadt Heidenau und der an das Leitungsnetz angeschlossenen Gemeinden gewährleistet wird.

Leipzig. Schmierfinken. In letzter Zeit haben sich junge Leute in hiesigen Museen recht unangenehm bemerkbar gemacht, indem sie auf Rahmen und Schildchen von ausgestellten Bildern und Urkunden Hakenkreuze triefelten. Derartige Schmierereien hat man im Museum für Länderkunde, in dem für Völkerkunde und im Bildermuseum am Augustusplatz festgestellt. Leider konnten die Urheber dieses Unfugs noch nicht gefaßt werden.

Billige Jüge zur Leipziger Messe

Leipzig. Wie das Leipziger Rathaus mitteilt, wird für die anlässlich der Leipziger Messe am 9. März von Berlin, Poggendorf, Dresden, Buchholz-Chemnitz, Plauen-Zwickau, Forst-Cottbus, Hoerswerda, Erfurt, Saalfeld-Gera, Nordhausen und am 8. März von Berlin nach Leipzig und zurück verkehrenden Verwaltungszüge eine 50prozentige Fahrpreisermäßigung (statt wie bisher 40 Prozent) gewährt. Wie das Rathaus aus Prag erfährt, werden alle Einkäufer aus der Tschechoslowakei, die auf der Leipziger Messe Aufträge an Aussteller erteilen, laut einem Beschluß der Devisenkommission in der Zuteilung von Devisen wohlwollend behandelt werden.

Forderungen der Stromabnehmer

Leipzig. Der Reichsverband der Elektrizitätsabnehmer e. V. Leipzig (REA) hielt in Leipzig eine Tagung ab und faßte folgende Entschlüsse: Die Bemühungen des Reichskommissars für Preisüberwachung haben nicht zu einem die Stromabnehmer befriedigenden Erfolg geführt. Wir fordern vom Reichswirtschaftsministerium nochmals nachdrücklich den Erlass eines seit Jahren im Entwurf vorgelegten Reichsgesetzes betreffend Elektrizitätsbelieferung, damit an Stelle der bisherigen Rechtsunsicherheit eine klare Rechtslage eintritt und der Stromabnehmer (auch Konzeptionsgemeinden) durch Anrufung des — vom REA vorgeschlagenen — Elektrowirtschaftlichen Senats der Oberlandesgerichte als gesetzlichen Schiedsgerichts unter möglichst geringem Kostenrisiko sein Recht im Sinne einer wirtschaftlichen Berechtigung (Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten) verfolgen kann. — Auch die Länderregierungen sollen wiederholt angegangen werden, für den Erlass des vom REA vorgeschlagenen Reichsgesetzes betreffend Elektrizitätsbelieferung einzutreten. Lediglich begründet wurde die Gründung eines sächsischen Landesverbandes des REA, durch den eine einheitliche Vertretung der Interessen der sächsischen Stromabnehmer geschaffen werden muß.

Oberweitzenthal. Stilaufsturz tödlich verunglückt. In einer Waldschneise bei den Tellerhäusern prallte eine Stilaufsturz aus Chemnitz die die Gewalt über ihre Fretter verloren hatte, mit solcher Wucht gegen einen Baum, daß sie sich schwere Kopf- und innere Verletzungen und einen Beinbruch zuzog. Die Verunglückte wurde dem Krankenhaus Oberweitzenthal zugeführt. Dort konnte jedoch nur noch der auf dem Transport eingetretene Tod festgestellt werden.

Plauen. Schwere Zusammenstoß. Auf der Straße nach Reichenbach stießen kurz vor Plauen zwei Personenautos zusammen. Dabei wurde einer der Wagen etwa zehn Meter weit auf eine Wiege geschleudert. Die Insassen mußten sämtlich ins Krankenhaus gebracht werden. Ebenfalls mußte eine Frau, die in dem anderen Wagen mitgefahren war, dem Krankenhaus zugeführt werden. Die beiden Fahrzeuge wurden so schwer beschädigt, daß sie abgeschleppt werden mußten.

Treuen. Fabrikbrand. Im benachbarten Eich brach in der in dem großen Fabrikgebäude von Koch untergebrachten Werkstatt von Erhard Rinf ein Schadenfeuer aus, wobei die Werkstatt völlig ausbrannte und die Decke zum Obergeschloß ebenfalls zerstört wurde. Den Wehren von Eich und Treuen gelang es schließlich, das Feuer auf seinen Herd zu beschränken. Der Schaden ist beträchtlich. Die Entschuldigungsursache des Brandes konnte noch nicht geklärt werden.

Halle. Grubenstilllegung. Die zur Chemischen Fabrik Budau in Ammendorf gehörige Grube „Klara-Bein“ ist jetzt stillgelegt worden. Die etwa 180 Mann starke Belegschaft wird zu einem kleinen Teil noch für einige Zeit beschäftigt werden. Die Stilllegung sollte bereits im vorigen Jahre erfolgen, wurde aber im Interesse der Belegschaft immer wieder hinausgeschoben.

Die Forderung der Wohnungszwangswirtschaft

Dresden, 2. März.

In Verfolg der reichsrechtlichen Bestimmungen ist unter Aufhebung der bisherigen Forderungsverordnungen vom Justizministerium sowie vom Arbeits- und Wohlfahrtsministerium eine fünfte Verordnung über die Forderung der Wohnungszwangswirtschaft erlassen worden mit Gültigkeit ab 1. April 1932.

Soweit das Wohnungsmangelgesetz in Betracht kommt, gelten für die Inanspruchnahme von Räumen durch die Gemeindeglieder die gleichen Freigrenzen wie nach der ersten Forderungsverordnung vom 14. Januar 1932.

Vom 1. April 1932 ab sind in Sachsen alle Geschäftsräume sowie die sog. neuen Wohnungen vom Reichsmietengesetz und vom Mieterchutz befreit. Leere Wohnungen sind solche Wohnungen, deren Jahresfriedensmiete 1200 RM und mehr in den Orten der Ortsklasse A, 600 RM und mehr in den Orten der Ortsklasse B, 400 RM und mehr in den Orten der Ortsklasse C und 300 RM und mehr in den Orten der Ortsklasse D beträgt.

Die gleichen Freigrenzen gelten auch für neuabgeschlossene Mietverträge. Neue Mietverträge über Wohnungen mit einer geringeren Jahresfriedensmiete, die vom Wohnungsmangelgesetz frei sind, genießen dabei in Abweichung von der reichsrechtlichen Regelvorschrift wie bisher denselben Mieterchutz wie laufende Verträge.

Da für Untermietverhältnisse vom 1. April 1932 ab kein Mieterchutz mehr gilt, sind sie in der fünften Forderungsverordnung auch so weit von den Vorschriften des Reichsmietengesetzes befreit worden, als dieses bisher ausnahmsweise noch für sie Geltung hatte. Die Vorschriften über das Schiedsverfahren vor den Mieteinigungsämtern sind weggefallen. Die §§ 12 und 18 enthalten Schutzvorschriften zugunsten derjenigen Mietverhältnisse, die vom 1. April 1932 ab keinen Mieterchutz mehr genießen, weil ihre Jahresfriedensmiete über der oben bezeichneten Grenze liegt. Sie beziehen sich auf die Länge der einzuhaltenden Kündigungsfrist und auf die Verlängerung einer Kündigungsfrist.

Neuregelung der Brandversicherungsbeiträge

Die Brandversicherungskammer hat in der Sächsischen Staatszeitung Grundzüge für die Ermittlung der Beitragsleistungen bei der Abteilung für Gebäudeversicherung der Landes-Brandversicherungsanstalt bekanntgegeben. Damit ist nach langen Vorarbeiten der erste Schritt in die Öffentlichkeit getan, um die geplante Neuregelung der Erhebung von Versicherungsbeiträgen vorzubereiten. Der Grund für diese Neuregelung ist, daß das bisherige, im Jahre 1863 eingeführte System der Erhebung der Beiträge nach Einheiten nicht mehr allenthalben den wirtschaftlichen Verhältnissen der Kreuzeit entspricht und daher durch ein beweglicheres System ersetzt werden muß. Durch das neue System soll eine beweglichere und gerechtere Heranziehung der verschiedenen Wagnisgruppen zu den Versicherungsbeiträgen herbeigeführt werden. Das Innenministerium als Dienstaufsichtsbehörde hat keine Zustimmung für zunächst drei Jahre ausgesprochen. — Die neuen Grundzüge über die Beitrags-erhebung treten für die Städte mit Berufssteuerrecht am 1. Januar 1933, im übrigen am 1. Juli 1933 in Kraft. Das neue System baut sich wie bisher auf der durch die bautechnischen Beamten der Landes-Brandversicherungsanstalt ermittelten Schätzung des Versicherungswertes des einzelnen Gebäudes auf, nur daß an Stelle der bisherigen Einheiten ein Beitragsmaß tritt, der vom Landesherrn durch Schätzung ermittelt und durch die Landes-Brandversicherungsanstalt bestätigt wird. Der neue Grundzüge näher unterrichtet wird, kann sie bei den staatlichen Brandversicherungsämtern einsehen oder sie gegen Entrichtung von 20 Rpf. in bar oder in Briefmarken von diesen Ämtern oder der Brandversicherungskammer in Dresden beziehen.